

Satzung

des Vereins zur Förderung des Brandschutzes
und der Jugendfeuerwehr in Embken/Muldenau e.V.
vom 07.11.2008

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Brandschutzes und der Jugendfeuerwehr in Embken/Muldenau e. V“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nideggen, Stadtteile Embken/Muldenau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Brandschutzes und der Jugendfeuerwehr in Embken/Muldenau und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch
 - a) Förderung der dem Brandschutz dienenden Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr,
 - b) ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen, Löschgruppe Embken/Muldenau,
 - c) Förderung der Jugendpflegearbeit innerhalb der Feuerwehr,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes,
 - f) Förderung der Feuerwehrgemeinschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. §2 Abs. 4 ist zu beachten.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Tod eines Mitgliedes,
 - (b) Austritt aus dem Verein,
 - (c) Ausschluss
- (4) Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, z. B. die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, der der Schriftform bedarf und über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt von dem Ausschluss unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

§5

Beiträge, Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr neu festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag bei begründeten Notlagen den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen für 1 Jahr ganz erlassen.
- (3) Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligen.
- (4) Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassierer
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) 3 Beisitzern

Der Löschgruppenführer ist als geborenes Mitglied im Vorstand vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsvermögen, hervorgegangen aus Spenden und Beiträgen, zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auch auf Antrag von mindestens zwei

Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. In dieser Versammlung soll die Ersatzwahl stattfinden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes oder die Rechnungsprüfer beantragen.

Die Einladung gilt mit der Auslieferung des Einladungsschreibens bei einem gesetzlich anerkannten Zusteller unter der dem Vorstand bekannten Anschrift als bewirkt.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Festlegung der Mitgliederversammlung
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln festgelegt werden.
- (6) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, bei Wahlen zusätzlich vom Versammlungsleiter.

§ 8

Rechnungsprüfer

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§9

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der die Satzung ändert, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Sollten Änderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt, dies ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Nideggen, mit der Auflage, dieses der Löschgruppe Embken/Muldenau für die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Gründung des Vereins am 13.03.1998 beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.1998 in Kraft.